

Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen

Mit dem bereits im Jahr 2002 eingerichteten und äußerst bewährten Schlichtungsverfahren bietet der Verband den Kunden der Bausparkassen die Möglichkeit, rechtliche Streitigkeiten außergerichtlich, schnell und für die Kunden kostenfrei klären zu lassen.

Die Grundlage für die Streitbeilegung bildet die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung).

Umfangreiche Informationen zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Website der Schlichtungsstelle unter: www.schlichtungsstelle-bausparen.de.

Da die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein wesentlicher Bestandteil der Verbandsarbeit ist, wird über den jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle hinaus (abrufbar unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de/Taetigkeitsberichte) auch jeweils im Geschäftsbericht des Verbandes über den aktuellen Sachstand zum Schlichtungsverfahren berichtet. Für das Berichtsjahr stellt sich dieser wie folgt dar:

Nach insgesamt 1.087 im Jahr 2018 eingegangenen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind im Jahr 2019 insgesamt 869 Anträge bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen eingereicht worden. Davon fielen 855 Verfahren in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

Damit hat sich das Aufkommen weiter verringert, nachdem im Jahr 2017 noch 2.038 Anträge auf Schlichtung zu verzeichnen waren. Grund für den kontinuierlichen Rückgang der Antragszahlen dürfte u.a. sein, dass viele der in den Vorjahren im Verfahren behandelten Rechtsfragen zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung geklärt wurden.

So lag der Schwerpunkt der Anträge – wie noch in den Vorjahren – auch nicht mehr bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit der durch die Bausparkassen im Rahmen der Niedrigzinsphase ausgesprochenen Kündigungen, sondern bei deren Rechtsfolgen. Insgesamt 204 Anträge befassten sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen oder ähnliche Vergünstigungen im Falle der Kündigung eines Bausparvertrages durch die Bausparkasse zu gewähren sind. Die Rechtmäßigkeit der Kündigung selbst wurde dagegen nur noch in 172 Anträgen thematisiert. Bei 134 Anträgen ging es um die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten, wie der Erhebung einer Kontogebühr oder Servicepauschale in der Sparphase des Bausparvertrages. Die übrigen 345 Anträge verteilten sich relativ gleichmäßig auf die weiteren Sachgebiete.

Von den 855 Verfahren sind per 15. Mai 2020 insgesamt 704 Verfahren, d. h. rund 82 Prozent, abgeschlossen.

226 Verfahren konnten dabei ohne eine Befassung der Schlichter mit den Anträgen beendet werden. In 116 Verfahren nahmen die Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen von der weiteren Verfolgung ihres Anliegens Abstand. In 58 Verfahren halfen die Bausparkassen den Begehren der Antragsteller ab und in 52 Verfahren wurde ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, bevor die Schlichter tätig wurden.

Insgesamt 478 Verfahren wurden durch die Schlichter abgeschlossen. In 126 Verfahren konnte allerdings keine Entscheidung in der Sache ergehen, da einer solchen ein in der Verfahrensordnung vorgegebener Ablehnungsgrund (Vorliegen einer ungeklärten Grundsatzfrage, Erforderlichkeit einer Beweisaufnahme etc.) entgegenstand. Diese Verfahren wurden durch einen Beschluss der Schlichter beendet.

In bislang 352 Verfahren erließen die Schlichter einen Schlichtungsvorschlag. In 236 Verfahren ging dieser zugunsten der Bausparkassen, in 23 Verfahren zugunsten der Antragsteller aus. Die relativ hohe Anzahl der zugunsten der Bausparkassen erlassenen Schlichtungsvorschläge lässt sich damit erklären, dass die Bausparkassen berechtigten Anliegen der Antragsteller vielfach bereits im Vorverfahren Rechnung tragen oder den Antragstellern einen Ver-

gleich unterbreiten und es in der Regel nur noch in den Verfahren zu einer Beurteilung durch die Schlichter kommt, bei denen die Rechtslage aus Sicht der Bausparkassen eindeutig ist und die Verfahren somit in ihrem Sinne ausgehen werden. In weiteren 93 Verfahren wurde den Parteien durch die Schlichter ein Vorschlag zur vergleichsweisen Beilegung der Streitigkeit unterbreitet. Von den 352 Schlichtungsvorschlägen wurden 87 Vorschläge von beiden Parteien angenommen.

Wird eine Gesamtbetrachtung der im Vorfeld erledigten und der durch Schlichtungsvorschlag beendeten Verfahren vorgenommen und werden dabei die Vergleiche als zugunsten der Antragsteller ausgegangene Verfahren gewertet, gingen insgesamt 236 Verfahren zugunsten der Bausparkassen und 226 Verfahren zugunsten der Antragsteller aus.

Im Jahr 2020 sind bis zum 15. Mai 2020 rund 403 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingegangen und damit wieder etwas mehr als im Vorjahr zum selben Zeitpunkt (2019: 335 Anträge). Wie sich das Jahr weiter entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

In personeller Hinsicht gab es im Jahr 2019 Veränderungen bei der Schlichtungsstelle. Zum 30. September 2019 ist Dr. Michael Klein, der nach seiner Zeit als Richter am Bundesgerichtshof erstmals zum 1. Oktober 2010 zum Schlichter bestellt worden ist, nach Ablauf seiner dritten Amtszeit alters-

bedingt aus dem Amt des Schlichters ausgeschieden. Der Verband hat ihm für seine langjährige und verdienstvolle Tätigkeit seinen besonderen Dank ausgesprochen. Schlichter der privaten Bausparkassen sind weiterhin Gabriele Meister, Dr. Winfried Delitzsch und Dr. Bernd Müller-Christmann.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sowie die Schlichter nehmen auch regelmäßig an Fachveranstaltungen und -tagungen, insbesondere des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der BaFin und der Verbraucherzentralen, teil, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der außergerichtlichen Streitbeilegung stehen, um die Idee der Streitbeilegung weiter zu unterstützen und fortzuentwickeln.

In diesem Zusammenhang hat die Schlichtungsstelle auch im November 2019 einen branchenübergreifenden Austausch der Schlichtungsstellen ausgerichtet, der auf großen Anklang gestoßen ist.

Schließlich hat die Schlichtungsstelle auch an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des FIN-NET, des europäischen Netzwerks der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (Financial Dispute Resolution Network), teilgenommen und hierbei die Interessen der Schlichtungsstelle und der dem Schlichtungsverfahren angeschlossenen Bausparkassen wahrgenommen.